



# EINWOHNERGEMEINDE GROSSAFFOLTERN

Gemeindeversammlung

## Protokoll

der Gemeindeversammlung vom Montag, 6. Juni 2016, 20.00 Uhr in der Turnhalle des Mehrzweckgebäudes, Grossaffoltern

Vorsitz	Marti Niklaus, Gemeindepräsident
Protokoll	Burri Andrea, Gemeindeschreiberin
Mitglieder Gemeinderat	Arn Andreas, Vorimholz Boss Priska, Suberg Bühler Adrian, Vorimholz Guggisberg Kurt, Grossaffoltern Moser Barbara, Ammerzwil Schürch Susan, Vorimholz
Verwaltung	Allenbach Patrick, Finanzverwalter Gosteli Karin, Gemeindeschreiberin Pfeiffer Luca, Gemeindeschreiber-Stv.
Versammlungsschluss	21.30 Uhr
Stimmregisterabschluss	2'269 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte
Teilnehmer	64 Stimmberechtigte oder 2.82 %
Presse	Frau Nobs Theresia, Bieler Tagblatt Herr Anneler Renato, Lokalfernsehen LOLY
Bild- und Tonaufnahmen für das Lokalfernsehen	Gemäss Informationsgesetz Art. 10 Abs. 2 lässt die Gemeindeversammlung die Bild- und Tonaufnahme für das Lokalfernsehen LOLY zu.
Publikation	Anzeiger Aarberg, Nrn. 17 und 18 vom 29. April + 6. Mai 2016

## Traktanden

- 1. Genehmigung der Verwaltungsrechnung 2015;**
  - a) Übrige Abschreibungen; Beschluss Nachkredit
  - b) Jahresrechnung 2015; Beschluss
- 2. Datenschutz;**  
Jährlicher Bericht Aufsichtsstelle
- 3. Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Grossaffoltern;**  
Genehmigung Totalrevision

4. **Reglement über die Urnenwahlen und –abstimmungen der Einwohnergemeinde Grossaffoltern;**  
Genehmigung Reglement und Aufhebung Reglement über das Abstimmungs- und Wahlverfahren an Urne und Gemeindeversammlung
5. **Gemeindeverband Altersheim Schüpfen,**  
Totalrevision Organisationsreglement; Genehmigung
6. **Strassennetz;**  
Sanierung Gemeindestrasse Martinsmattstrasse, Kosthofen; Kreditgenehmigung
7. **Verschiedenes**

Der Gemeindepräsident eröffnet diese Versammlung und begrüsst die Anwesenden herzlich. Er verweist auf die fristgerechte Einberufung durch Publikation gemäss Art. 9 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 und auf das ausführliche Mitteilungsblatt 1/2016 des Gemeinderates, welches in jede Haushaltung zugestellt worden ist.

Anwesende Personen ohne Stimmrecht:

- Andrea Burri, Gemeindeschreiberin, Lobsigen
- Karin Gosteli, Gemeindeschreiberin, Kappelen
- Luca Pfeiffer, Gemeindeschreiber-Stellvertreter, Lyss
- Lena Aebi, Lernende Gemeindeverwaltung, Waltwil
- Jana Houmard, Lernende Gemeindeverwaltung, Lyss
- Céline Christen, Lernende Gemeindeverwaltung, Seedorf
- Rose Scharnowski, deutsche Staatsangehörige
- Presse

Als Stimmzähler werden auf Vorschlag des Gemeindepräsidenten gewählt:

- Hans Schweizer, Ammerzwil
- Ursula Marti, Grossaffoltern
- Monika Zahler, Grossaffoltern
- Roland Walther, Grossaffoltern

Eine Abänderung der publizierten Reihenfolge der Geschäfte wird nicht verlangt.

## Geschäfte

1. **Genehmigung der Verwaltungsrechnung 2015;**
  - a) Übrige Abschreibungen; Beschluss Nachkredit
  - b) Jahresrechnung 2015; Beschluss

Referent: Gemeinderat Adrian Bühler

Anhand der Powerpoint-Präsentation erläutert Ressortvorsteher Adrian Bühler die Jahresrechnung:

<b>Rechnungsergebnis 2015</b>		
Aufwand	CHF	9'961'640.34
Ertrag	CHF	9'441'653.94
<b>Aufwandüberschuss</b>	<b>CHF</b>	<b>519'986.40</b>

Mit diesem erfreulichen Jahresabschluss konnte sich die Gemeinde Grossaffoltern optimal für HRM2 positionieren und Adrian Bühler ist überzeugt, dass der Gemeinderat sein Möglichstes unternommen hat, um neue auf die Gemeinde zukommende Aufgaben finanziell zu bewältigen. Im Aufwandüberschuss wurden die ausserordentlichen Abschreibungen bereits berücksichtigt. Detailliert sieht der Abschluss wie folgt aus:

<b>Vergleich Voranschlag / Rechnung</b>		
Voranschlag 2015	CHF	- 547'550.00
Rechnung 2015		
vor übrigen Abschreibungen	CHF	30'013.60
übrige Abschreibungen	<u>CHF</u>	<u>- 550'000.00</u>
Aufwandüberschuss 2015	CHF	- 519'986.40
<b>Besserstellung</b>	<b>CHF</b>	<b>27'563.60</b>

Der Vergleich mit den umliegenden Gemeinden zeigt, dass alle von Defiziten ausgegangen, die Jahresabschlüsse aber sehr differenziert ausgefallen sind. Aus der Grafik geht nicht hervor, welche Gemeinden ebenfalls übrige Abschreibungen vorgenommen haben (unter anderem Büren).

Die nächste Darstellung zeigt auf stark vereinfachte Art und Weise das Rein- oder Nettovermögen pro Einwohnerin bzw. pro Einwohner:

	2015	2014
Finanzvermögen (10)	9'186'573.68	8'884'715.40
Fremdkapital (20)	6'563'005.61	6'955'902.25
Zwischentotal	2'623'568.07	1'928'813.15
Anzahl Einwohner/innen	2'977	2'912
<b>Reinvermögen / Einwohner/in</b>	<b>881.30</b>	<b>662.35</b>

Die erfreuliche Zunahme des Reinvermögens pro Einwohner/in im Jahr 2015 ist auf verschiedene Geschäftsfälle zurückzuführen.

### Wichtigste Geschäftsfälle

Im Mitteilungsblatt 1/2016 sind die Details der Jahresrechnung 2015 abgebildet. Adrian Bühler unterstreicht die wichtigsten Punkte nochmals:

- ↑ Die Kosten des Sekundarschulverbandes Rapperswil fallen um 73'000 günstiger aus.
- ↑ Beim Beitrag an den Regionalen Sozialdienst Schüpfen resultiert ein Minderaufwand von 68'000.
- ↓ Der Lastenanteil Sozialhilfe fällt um 51'000 oder 3.70% höher aus.
- ↑ Der Beitrag an den Öffentlichen Verkehr fällt um 54'000 günstiger aus.
- ↑ Bei den obligatorischen periodischen Steuern wird ein Mehrertrag von 3.30% oder 187'000 ausgewiesen.
- ↑ Bei den obligatorischen aperiodischen Steuern beträgt der Mehrertrag 59.50% oder 109'000.
- ↑ Bei den harmonisierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen wird ein Minderaufwand von 100'000 ausgewiesen.
- ↑ Vorbehältlich der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung werden übrige Abschreibungen von 550'000 auf dem Verwaltungsvermögen vorgenommen.

Bei den Steuereinnahmen kann eine positive Entwicklung festgestellt werden. Im Vergleich zum Jahr 2014 konnte man einen Steuerzehntel mehr verbuchen. Die tieferen Abschreibungen sind darauf zurückzuführen, dass bereits im letzten Jahr ausserordentliche Abschreibungen vorgenommen und tiefe Nettoinvestitionen getätigt wurden. Viele dieser abweichenden Zahlen können nicht direkt von der Gemeinde beeinflusst werden (ausser bei den Abschreibungen).

Adrian Bühler hält fest, dass die Abweichungen bei einem jährlichen Umsatz der Einwohnergemeinde Grossaffoltern von rund 10 Mio. Franken nur minim sind.

## Erläuterung zur Investitionsrechnung - Nettoinvestitionen 2015

EDV-Anlage Verwaltung, Anpassungen HRM2		18'700
Projekt Schulraumstrategie		4'600
Darlehen FC Schüpfen, Teilamortisation		-600
Gemeindestrassen, Sanierungen		98'100
Lyssbachverband, Rückerstatt. Brücke Kosthofen		-218'700
Abwasserbeseitigung	318'300	
./i. Anschlussgebühren	157'600	
./i. Kantonsbeiträge	<u>35'700</u>	125'000
<b>Total Nettoinvestitionen 2015</b>		<b><u>27'100</u></b>

## Finanzkennziffern

	2015	2014	2013	2012	2011	Ø Gde 11-15	Ø Kanton 10-14
<b>Selbstfinanzierungsgrad</b>	2660.99%	96.99%	138.14%	163.67%	113.04%	140.55%	103.00%
Wieviele Investitionen können mit eigenen Mitteln finanziert werden. Er sollte nicht unter 60 - 80% fallen, da die Folgekosten unweigerlich zu finanziellen Engpässen führen (Kapitaldienst, Abschreibungen, Betriebskosten).							
<b>Selbstfinanzierungsanteil</b>	7.93%	9.49%	11.82%	10.95%	18.51%	11.76%	11.20%
Welcher Anteil des Ertrages kann für Investitionen verwendet werden, nachdem die ordentlichen Ausgaben getätigt worden sind. Je höher der Selbstfinanzierungsanteil, desto grösser der Spielraum für die Finanzierung von neuen Investitionen. Es sind Werte von über 14% anzustreben.							
<b>Zinsbelastungsanteil</b>	-2.06%	-2.23%	-2.39%	-2.28%	-2.15%	-2.22%	-1.10%
Welcher Anteil des Ertrages wird allein für Schuldzinsen ausgegeben. Ein hoher Zinsbelastungsanteil weist auf eine hohe Verschuldung hin. Belastungen zwischen 1% und 3% werden als mittel, solche unter 0% als sehr tief bezeichnet. Negative Werte treten dann auf, wenn die Erträge des Finanzvermögens (z.B. Beteiligung ESAG, Liegenschaftserträge) die effektiven Schuldzinsen übertreffen.							
<b>Kapitaldienstanteil</b>	3.66%	4.58%	4.46%	4.32%	5.36%	4.48%	5.80%
Welcher Anteil des Ertrages wird für den Kapitaldienst (Abschreibungen/Schuldzinsen) aufgewendet. Er entsteht durch Verschuldung mit entsprechender Zinsbelastung oder durch grosse Investitionen mit Abschreibungsbedarf bzw. durch beide Faktoren zusammen. Ein hoher Kapitaldienstanteil weist auf eine hohe Verschuldung und/oder einen hohen Abschreibungsbedarf hin. Die Warngrenze liegt bei rund 12%.							
<b>Bruttoverschuldungsanteil</b>	58.04%	57.91%	44.92%	44.98%	55.42%	52.22%	35.80%
Mass für die Höhe der Verschuldung. Werte, welche über 200% der regelmässigen jährlichen Einkünfte (Finanzertrag) liegen, gelten als kritisch. Werte zwischen 50 und 100% gelten als gut.							
<b>Investitionsanteil</b>	4.98%	11.74%	10.90%	8.98%	17.85%	10.95%	13.40%
Mass für die Investitionstätigkeit einer Gemeinde. Investitionsausgaben unter 10% der konsolidierten Ausgaben zeugen von einer schwachen Investitionstätigkeit. Aussagekräftig nur über mehrere Jahre.							

Adrian Bühler erläutert, dass mit den Finanzkennziffern Tendenzen erkannt und mit anderen bernischen Gemeinden verglichen werden können, resp. ermittelt werden kann wo Grossaffoltern im Kantonalen Vergleich finanziell steht. Der Selbstfinanzierungsanteil in Grossaffoltern liegt tiefer als im kantonalen Durchschnitt und das muss sicher im Auge behalten werden.

Der Zinsbelastungsanteil zeigt auf, dass Grossaffoltern mehr Zinserträge aus Beteiligungen einnimmt als für Schuldzinsen ausgibt. Ein Grund dafür ist sicher der historisch tiefe Schuldzinssatz und das tiefe Fremdkapital in Grossaffoltern.

Der Kapitaldienstanteil nimmt laufend ab, d.h. die Verschuldung der Gemeinde konnte abgebaut werden. Der Kantonsdurchschnitt liegt da höher.

Der durchschnittliche Investitionsanteil in Grossaffoltern liegt bei 10.95 % und der Kantonsdurchschnitt bei 13.40 %. Das bedeutet, dass Grossaffoltern weniger investiert und das muss sicher im Auge behalten werden (Aufrechterhaltung Werterhalt). Momentan ist die Investitionstätigkeit der Gemeinde sicher an der untersten Grenze.

Grundsätzlich ist der Gemeinderat zufrieden wie sich die Finanzen bei den Kennzahlen bewegen. Man hat das so angestrebt und ist nun für grössere Investitionen vorbereitet. Sobald das der Fall ist, werden sich die Zahlen massiv verändern.

### **Schlussbemerkungen**

Unsere Gemeindefinanzen sind gesund, weil

- wir das abzuschreibende Verwaltungsvermögen auf 1.50 Millionen reduzieren konnten und somit im Hinblick auf HRM2 vorteilhaft positioniert sind,
- das Eigenkapital trotz Vornahme übriger Abschreibungen immer noch einen respektablen Wert von 2.74 Millionen aufweist, was rund 8.50 Steuerzehnteln entspricht,
- das Fremdkapital in den vergangenen Jahren stabil auf einer Höhe von 4.00 Millionen gehalten werden konnte,
- die Kommissionen ihre Aufgaben wahrnehmen.

### **Bestätigungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans Finances Publiques AG**

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2015 abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Vorschriften.

Wir beantragen, die vorliegende Jahresrechnung 2015 mit Aktiven und Passiven von CHF 12'655'862.08 und mit einem Aufwandüberschuss von CHF 519'986.40 zu genehmigen.

### **Anträge des Gemeinderates**

a)

- Zur Jahresrechnung 2015 wird ein Nachkredit von CHF 550'000 zur Vornahme übriger Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen genehmigt.

b)

1. Die Rechnung für das Jahr 2015, die bei einem Aufwand von CHF 9'961'640.34 und einem Ertrag von CHF 9'441'653.94 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 519'986.40 abschliesst, wird genehmigt.
2. Die Versammlung nimmt von den vom Gemeinderat beschlossenen Nachkrediten Kenntnis.

### **Diskussion**

Wird nicht verlangt.

Die Gemeindeversammlung erlässt mit grossem Mehr und 0 Gegenstimmen folgenden

## **Beschluss (offene Abstimmung)**

- a) Der Antrag des Gemeinderates wird angenommen.
- b) Der Antrag des Gemeinderates wird angenommen.

---

## **2. Datenschutz; Jährlicher Bericht Aufsichtsstelle**

Referent: Gemeindepräsident Niklaus Marti

Auszug aus dem Bestätigungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans Finances Publiques AG für öffentliche Finanzen und Organisation vom 3. Mai 2016:

In der Eigenschaft als Datenschutzaufsichtsstelle bestätigen wir, dass die Vorschriften des Datenschutzes eingehalten werden.

**Diskussion**  
Wird nicht verlangt.

## **Die Versammlung nimmt davon Kenntnis.**

---

## **3. Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Grossaffoltern; Genehmigung Totalrevision**

Referent: Gemeindepräsident Niklaus Marti

### **Ausgangslage**

Im Jahr 2014 hat die Gemeindeversammlung aufgrund der neuen Kommissionsaufteilungen den Anhang I des Organisationsreglements genehmigt. Der Gemeinderat hatte damals bereits informiert, dass eine Totalrevision des gesamten Reglements geplant ist. Das momentan gültige Organisationsreglement stammt aus dem Jahr 2002 und wurde bereits drei Mal abgeändert.

### **Vorgehensweise**

Für die Totalrevision des Organisationsreglements sowie des Reglements über die Urnenwahlen und -abstimmungen hat der Gemeinderat eine Arbeitsgruppe gebildet. Als Grundlage dienten die Mustervorlagen des Kantons und Reglemente vergleichbarer Berner Gemeinden.

Die beiden Reglemente wurden vom Gemeinderat anfangs Januar 2016 ausführlich diskutiert, bereinigt und anschliessend zur Vernehmlassung an die Ortsparteien sowie zur Vorprüfung dem Kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung zugestellt. Der Vorprüfungsbericht vom 5. Februar 2016 weist eine einzige minimale Anpassung auf, welche in der vorliegenden Reglementsauflage aber bereits berücksichtigt ist. Ansonsten wurden keine Änderungen mehr vorgenommen.

## **Wichtigste Änderungen**

### **Art. 3 und 4 „An der Urne“**

Zuständigkeit

a) Wahlen

**Art. 3** Die Stimmberechtigten wählen an der Urne nach den Vorschriften des Reglements über die Urnenwahlen und -abstimmungen:

a) im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) das Präsidium (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),

b) im Verhältniswahlverfahren (Proporz) die sieben Mitglieder des Gemeinderates.

b) Sachgeschäfte

**Art. 4** Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über

a) neue Ausgaben über Fr. 1'000'000, vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Art. 7,

b) bezifferbare Initiativen über Fr. 1'000'000,

c) Initiativen, deren finanzielle Folgen nicht bezifferbar sind.

Neu sind einmalige Ausgaben, welche 1 Mio. Franken übersteigen, an der Urne zu beschliessen. Eine Urnenabstimmung ist mit dem bisherigen Organisationsreglement nicht möglich. Vorbehalten bleiben jedoch Ausgaben in den Bereichen der gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen (Art. 7).

Für Ausgaben ab CHF 100'000 ist nach wie vor die Gemeindeversammlung zuständig.

### **Art. 16 Abs. 3 „Verordnungen“**

<sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst über die Schaffung, Aufhebung und Reduktion von Stellen.

Dies wurde bereits mit der Genehmigung des Personal- und Besoldungsreglements durch die Gemeindeversammlung per 01.01.2014 in Art. 5 so aufgegleist. In der neuen Verwaltungsverordnung ist der Stellenplan im Anhang aufgenommen.

### **Art. 27 und 28 „Initiative“**

Behandlungsfrist

**Art. 27** Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung oder der Urnengemeinde die Initiative innert zwölf Monaten seit der Einreichung.

Gegenvorschlag

**Art. 28** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann zu einer gültigen, ausgearbeiteten Initiative einen Gegenvorschlag vorlegen. Er muss das Initiativkomitee darüber informieren.

<sup>2</sup> Der Gegenvorschlag wird den Stimmberechtigten gleichzeitig mit der Initiative unterbreitet.

Neu sind Initiativen innert zwölf Monaten (vorher 8) der Versammlung oder der Urnengemeinde zu unterbreiten. Die Möglichkeit einer Urnenabstimmung hat mit dem bisherigen Reglement nicht bestanden. Zudem kann der Gemeinderat neu zu einer Initiative einen Gegenvorschlag unterbreiten.

### **Art. 30 ff „Gemeindeversammlung“**

Das Verfahren an der Gemeindeversammlung ist neu im Organisationsreglement geregelt und nicht mehr im Reglement über das Abstimmungs- und Wahlverfahren an Urne und Ge-



meindeversammlung. Dies wurde vom Kanton so vorgeschlagen und macht mehr Sinn. Wesentliche Änderungen vom Inhalt her wurden aber nicht vorgenommen.

Im Weiteren wurden einige Artikel vom Musterreglement des Kantons übernommen, resp. entsprechend angepasst. Diese beinhalten aber keine wesentlichen organisatorischen Änderungen für unsere Gemeinde. Nach über einem Jahr Kommissionsarbeit hat sich gezeigt, dass einzelne Aufgaben umverteilt werden sollten. Diesem Umstand wurde im neuen Reglement Rechnung getragen.

### **Verwaltungsverordnung**

Gemäss Art. 16 des neuen Organisationsreglements hat der Gemeinderat eine Verwaltungsverordnung zu erlassen. Die bisherige wird ebenfalls total überarbeitet und wird demnächst vom Gemeinderat verabschiedet.

### **Antrag des Gemeinderates**

- Der Totalrevision des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Grossaffoltern wird zugestimmt. Es tritt per 1. Juli 2016 in Kraft.
- Für den genauen Wortlaut ist der während 30 Tagen vor der Versammlung öffentlich aufgelegte Revisionstext massgebend.
- Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

### **Diskussion**

Wird nicht verlangt.

Die Gemeindeversammlung erlässt mit grossem Mehr und 0 Gegenstimmen folgenden

### **Beschluss (offene Abstimmung)**

Der Antrag des Gemeinderates wird angenommen.

---

## **4. Reglement über die Urnenwahlen und –abstimmungen der Einwohnergemeinde Grossaffoltern;**

Genehmigung Reglement und Aufhebung Reglement über das Abstimmungs- und Wahlverfahren an Urne und Gemeindeversammlung

---

Referent: Gemeindepräsident Niklaus Marti

### **Ausgangslage**

Im neuen Organisationsreglement werden das Verfahren an der Gemeindeversammlung sowie die Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung der Behörden geregelt, bleiben aber unverändert. Mit dieser Umverteilung mussten deshalb beide Reglemente total überarbeitet werden. Ebenfalls ist neu eine Urnenabstimmung möglich und das Verfahren somit reglementarisch festzulegen.

Das von der Gemeindeversammlung vom 20. April 1998 genehmigte Reglement über das Abstimmungs- und Wahlverfahren an Urne und Gemeindeversammlung ist deshalb aufzuheben und das neue Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen zu genehmigen.

### **Vorgehensweise**

Zusammen mit der Totalrevision des Organisationsreglements wurde das neue Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen durch eine vom Gemeinderat gebildete Arbeitsgruppe erarbeitet. Auch hier diente als Grundlage das Musterreglement des Kantons.

Im Vorprüfungsbericht des Kantons vom 5. Februar 2016 wurden keine Bemerkungen angebracht.

### **Wichtigste Änderungen**

#### **Art. 6**

Urnenöffnungszeiten **Art. 6**<sup>1</sup> Die Urnen sind am Abstimmungs- oder Wahltag (Sonntag) im Abstimmungslokal Grossaffoltern von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

<sup>2</sup> In den Zwischenzeiten sind die Urnen versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.

Neu soll an den Abstimmungssonntagen nur noch das Lokal in Grossaffoltern von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet haben. Heute hat man mit der brieflichen Stimmabgabe die Möglichkeit die Couverts der Gemeindeverwaltung frühzeitig zuzustellen. Zudem wird der Briefkasten der Gemeindeverwaltung letztmals am Sonntag um 10.00 Uhr geleert.

Die beiden Nebenlokale in Ammerzwil und Suberg waren jeweils von 10.00 bis 11.30 Uhr offen, wurden jedoch nur noch mässig gebraucht (durchschnittlich von je rund 30 Personen). Erschwerend kommt hinzu, dass der Wahlausschuss jährlich neu gewählt wird und es zunehmend schwieriger ist, Personen für Abstimmungs- und Wahlsonntage anzubieten. Mit der Schliessung der beiden Nebenlokale müssten pro Abstimmungs- und Wahlsonntag vier Personen weniger mithelfen.

#### **Antrag des Gemeinderates**

- Das Reglement über das Abstimmungs- und Wahlverfahren an Urne und Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Grossaffoltern vom 16.09.2002 wird aufgehoben.
- Dem Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen der Einwohnergemeinde Grossaffoltern wird zugestimmt. Es tritt per 1. Juli 2016 in Kraft.
- Für den genauen Wortlaut ist der während 30 Tagen vor dieser Versammlung öffentlich aufgelegte Reglementstext massgebend.
- Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

#### **Diskussion**

Wird nicht verlangt.

Die Gemeindeversammlung erlässt mit grossem Mehr und 0 Gegenstimmen folgenden

#### **Beschluss (offene Abstimmung)**

Der Antrag des Gemeinderates wird angenommen.

---

## 5. **Gemeindeverband Altersheim Schüpfen;** Totalrevision Organisationsreglement; Genehmigung

---

Referentin: Gemeinderätin Barbara Moser

### **Ausgangslage**

Im Rahmen des bewilligten Ausbaus zum Seniorenzentrum Schüpfen (Aus- und Umbau der Infrastruktur, Erweiterung um 10 Plätze, Neubau von 22 Wohnungen mit Dienstleistungsangebot und einer Einstellhalle) wurde das aktuell gültige Organisationsreglement aus dem Jahre 2007 überarbeitet.

Die Totalrevision des Reglements wurde am 10. Dezember 2015 bereits durch die Abgeordnetenversammlung genehmigt und wird nun den betroffenen Einwohnergemeinden zur Genehmigung unterbreitet. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat die Vorprüfung der Totalrevision mit Schreiben vom 3. September 2015 bestätigt.

### **Wesentliche Änderungen**

#### *Art. 1*

Der „Gemeindeverband Altersheim Schüpfen“ heisst neu „Gemeindeverband Seniorenzentrum Schüpfen SZS“.

#### *Art. 2 / Art. 59 - 63*

Aufgrund der Erweiterung des Dienstleistungsangebotes mussten insbesondere der Zweckartikel sowie die finanziellen Aspekte ergänzt werden. So muss z.B. für Wohnungen mit Dienstleistungsangebot eine separate Rechnung geführt werden (Betriebsrechnung und Fonds). Diesbezüglich mussten ebenfalls die Ausführungsbestimmungen definiert werden sowie die finanzielle Haftung. In den Grundzügen bleibt der Verband aber eine gemeinnützige, nicht gewinnorientierte Trägerschaft der Gemeinden Grossaffoltern, Rapperswil und Schüpfen.

#### *Art. 16 e*

Die Abgeordnetenversammlung genehmigt neue Ausgaben soweit CHF 100'000 übersteigend bis CHF 400'000. Bis anhin waren ab einem Betrag von CHF 300'000 die Verbandsgemeinden für neue Ausgaben zuständig.

### **Auflage**

Das Reglement und der Vorprüfungsbericht liegen 30 Tage vor der Versammlung in den Gemeindeverwaltungen Grossaffoltern, Rapperswil und Schüpfen auf.

### **Antrag des Gemeinderates**

- Der Totalrevision des Organisationsreglements des Gemeindeverbandes Altersheim Schüpfen resp. neu Gemeindeverband Seniorenzentrum Schüpfen SZS wird zugestimmt.
- Für den genauen Wortlaut ist der während 30 Tagen vor dieser Versammlung öffentlich aufgelegte Reglementstext massgebend.
- Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

### **Diskussion**

Wird nicht verlangt.

Die Gemeindeversammlung erlässt mit grossem Mehr und 0 Gegenstimmen folgenden

### **Beschluss (offene Abstimmung)**

Der Antrag des Gemeinderates wird angenommen.

---

## **6. Strassennetz; Sanierung Gemeindestrasse Martinsmattstrasse, Kosthofen; Kreditgenehmigung**

---

Referent: Gemeinderat Andreas Arn

### **Ausgangslage / Begründung des Bauvorhabens**

Die Energie Seeland AG und die Wasserversorgung Saurenhorn planen im Gebiet Martinsmattstrasse eine Netzerweiterung, weshalb die Einwohnergemeinde Grossaffoltern plant, gleichzeitig ihre Werkleitungen in diesem Perimeter zu erneuern. Die Gemeinde nutzt somit die Möglichkeit, die erforderlichen Generellen Entwässerungsplanungsmassnahmen (GEP) zusammen mit diesem Projekt umzusetzen. Konkret müssen einerseits die undichten Kanalisationsleitungen (teilweise Sickerleitungen) saniert werden, andererseits müssen die überlasteten Bauwerke/Leistungsstränge aufgehoben und neu geführt werden (u.a. neue Entlastung in Lyssbach). Diese Massnahmen werden über den Rahmenkredit Abwasser finanziert.

### **Zustand bestehende Strasse**

Auslöser für die Strasseninstandstellung sind einerseits die geplanten Kanalisations- und Werkleitungsarbeiten im Gesamtabschnitt und andererseits der teilweise ungenügende Zustand des bestehenden Strassenoberbaus. Der Zustand des vorhandenen Asphalt-Strassenbelages und der bestehenden Einlaufschächte / Randabschlüsse hat sich in den letzten Jahren deutlich verschlechtert (Löcher, Risse etc.). Der heutige Zustand lässt zusätzlich auf eine ungenügende Foundationsschicht in einzelnen Abschnitten schliessen. Im Zusammenhang mit den geplanten Kanalisations- und Werkleitungsarbeiten ist es sinnvoll, gleichzeitig die anstehende Strasseninstandstellung bis und mit Tragschicht vorzunehmen. Der Deckbelag wird zu einem späteren Zeitpunkt durch die Einwohnergemeinde Grossaffoltern ausgeführt.

### **Projektumfang Strasseninstandstellung**

Die Martinsmattstrasse wird auf der gesamten Länge ab Lyssbachbrücke bis Höhe Hofacher bis und mit Tragschicht instand gestellt. Bei der Planung wurde auf die bestehenden Vorplätze und Hauszugänge Rücksicht genommen. Das Quergefälle der Strasse wird dementsprechend ausgebildet. Die vorhandenen Randabschlüsse werden teilweise ersetzt und der Strassenhöhe angepasst. In einzelnen Abschnitten wird die Foundationsschicht ersetzt (frostempfindlich / ungenügende Schichtdicke).

Die vorhandenen Ablaufschächte für die Strassenentwässerung sind teilweise in einem ungenügenden Zustand und werden ersetzt. Durch das hohe Strassenlängsgefälle müssen die Ablaufschächte in kurzen Abständen angeordnet werden. Die öffentliche Beleuchtung wird im Bauabschnitt dementsprechend angepasst.



Gemäss Kostenvoranschlag setzen sich die Strasseninstandstellungskosten wie folgt zusammen:

Baumeisterarbeiten	CHF	75'000.00
Strassenbeleuchtung	CHF	25'000.00
Honorare	CHF	17'000.00
Baunebenkosten	CHF	8'000.00
Unvorhergesehenes/Teuerung	CHF	9'259.00
Mehrwertsteuer	CHF	10'741.00
<b>Gesamtkosten Strasseninstandstellung</b>	<b>CHF</b>	<b>145'000.00</b>

=====

### Finanzierung / Kostenvoranschlag

Die Investition geht vollumfänglich zu Lasten der Einwohnergemeinde Grossaffoltern.

### Terminplanung

Baubeginn: 4. Quartal 2016  
 Bauvollendung: 2. Quartal 2017

### Antrag des Gemeinderates

- Der Gemeindeversammlung wird beantragt, dem vorliegenden Kreditantrag über brutto CHF 145'000 zuzustimmen.
- Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

### Diskussion

#### Wortmeldung Hans Schweizer, Ammerzwil

Herr Schweizer möchte wissen, ob eine LED-Beleuchtung vorgesehen ist.

### **Stellungnahme Gemeinderat Andreas Arn**

Bei neuen Strassenbeleuchtungen werden nur noch LED-Lampen eingesetzt. Auch die alten Strassenbeleuchtungen werden sukzessive auf LED-Technik umgerüstet.

Die Gemeindeversammlung erlässt mit grossem Mehr, 0 Gegenstimmen und einer Enthaltung folgenden

### **Beschluss (offene Abstimmung)**

Der Antrag des Gemeinderates wird angenommen.

---

## **7. Verschiedenes**

---

Im Traktandum "Verschiedenes" können keine Beschlüsse definitiv verabschiedet werden, weil nur gültig über Angelegenheiten beschlossen werden darf, die auf der Traktandenliste angekündigt sind. Alle haben Gelegenheit, Anregungen und Anträge zu unterbreiten. Über Anträge hat die Versammlung zu befinden, ob sie erheblich oder unerheblich sind. Erheblich erklärte Anträge unterbreitet der Gemeinderat einer späteren Gemeindeversammlung, sofern sie sachlich zuständig ist, zum Entscheid.

### **• Pflegewohnung Schmidebach**

#### **Wortmeldung Peter Hausdörfer, Grossaffoltern**

Herr Hausdörfer ist Eigentümer einer Wohnung der Überbauung Schmidebach und Genossenschafter des Vereins Schmidebach. Er hat ein persönliches Anliegen betreffend beabsichtigter Schliessung der Pflegeabteilung im Schmidebach durch den Vorstand des Gemeindeverbands Altersheim Schüpfen, über welche im Mitteilungsblatt kurz informiert wurde. Über den noch laufenden 10-jährigen Mietvertrag ist in der Information nichts zu lesen. Gerüchteweise hat man gehört, dass es den Gemeindeverband billiger kommt nur noch die Miete zu bezahlen anstelle eine Alterswohnung zu betreiben. Das Mietobjekt wurde damals entsprechend den Bedürfnissen für eine Alterswohnung eingerichtet. Gemäss OR muss der Mietzins bis Ablauf des Vertrages bezahlt oder ein akzeptabler Nachmieter gesucht werden. Herr Hausdörfer fordert den Vorstand auf den Mietvertrag einzuhalten und erwartet, dass bis dahin die Pflegewohnung weitergeführt wird. Es kann doch nicht sein, dass nach nur 5-jährigem Betrieb alles vorbei ist. Zudem ist es für Herrn Hausdörfer nicht nachvollziehbar, wie mit den Bewohnern und Mitarbeitern umgegangen wird und sie einfach vor vollendete Tatsachen gestellt werden.

Damals wurde allen Kaufinteressenten die Nähe zu einer Pflegeabteilung schmackhaft gemacht. Auch wurde dafür geworben, dass eine 24-Stunden Betreuung möglich ist. Schon bald hat sich jedoch gezeigt, dass dies nicht so ist und seitens der Pflegeabteilung des Altersheims Schüpfen war für die Eigentümer keine Hilfeleistung vorhanden und wurde auch nicht gewährleistet.

Für das Altersleitbild wurde im 2005 eine Umfrage durchgeführt woraus ersichtlich wurde, dass über 70 % auch im Alter in der Gemeinde bleiben wollen. Deshalb wurde im Altersleitbild festgehalten, dass die drei Verbandsgemeinden den Bau von erschwinglichen Alterswohnungen individuell unterstützen sollen. Heute scheint das gemäss Peter Hausdörfer alles vergessen zu sein. Von erschwinglichen und alternativen Wohnformen sieht man nichts. Er fragt sich, ob der Vorstand des Altersheims Schüpfen alles überprüft hat. Evtl. könnte man

am Konzept etwas ändern oder die Angebote überdenken. Auch wirft er die Frage auf, ob der Vorstand überhaupt alleine einen solchen Entscheid fällen kann. Herr Hausdörfer ist sehr enttäuscht über das Vorgehen und er erwartet vom Gemeinderat, dass er sich dieser Angelegenheit annimmt und nach einer Lösung sucht.

*Von den anwesenden Versammlungsteilnehmern erhält Herr Hausdörfer Applaus.*

### **Stellungnahme Gemeinderätin Barbara Moser (und Vorstandsmitglied des Gemeindeverbands Altersheim Schüpfen)**

Grundsätzlich ist das überall ein schwieriges Thema in unserer Gesellschaft. Die natürliche Entwicklung und die Bedürfnisse müssen ernst genommen. Aber auch die gesetzlichen Vorschriften müssen eingehalten werden. Die Idee einer Pflegewohnung, eingebettet in Eigentumswohnungen, wäre sicher eine gute Form. Aber eine Garantie, dass man von der Eigentumswohnung in die Pflegewohnung wechseln kann, ist nicht gewährleistet.

Barbara Moser weist darauf hin, dass gemäss Vorschriften der Kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion bei mehr als 3 Bewohnern ein Heim als eigenständiger Betrieb geführt werden muss. Ebenfalls vorgeschrieben ist die Anzahl Stellenprozente und welche Ausbildungen nötig sind. Der Vorstand hat sich viele Gedanken gemacht, auch betreffend Konzept und möglichen Kosteneinsparungen. Für die Bewohner und die Pflegenden wurden Optimierungen, Alternativen und Lösungen gesucht. Der heutige Stand ist so, dass die Bewohner laufend ins Alters- und Pflegeheim Schüpfen übergesiedelt werden. Dabei werden vorgängig Gespräche mit den Bewohnern und Angehörigen geführt. Der Umzug wird gut betreut. Alle Pflegenden haben zudem eine garantierte Beschäftigung in Schüpfen erhalten. Ob Bewohner und Pflegenden das Angebot annehmen bleibt ihnen überlassen.

### **Wortmeldung Wolfgang Durrer, Grossaffoltern (ehemaliges Vorstandsmitglied des Gemeindeverbands Altersheim Schüpfen)**

Herr Durrer zeigt sich enttäuscht über die Information des Vorstandes und er bittet ihn, im Zusammenhang mit dem Neubau der Alterswohnungen in Schüpfen diesbezüglich eine Koordination vorzunehmen.

### **Wortmeldung Werner Zwygart, Grossaffoltern (Präsident der Wohnbaugenossenschaft Säge)**

Auch Werner Zwygart war sehr überrascht, als die Wohnbaugenossenschaft anfangs Jahr die Mitteilung über die geplante Schliessung erhalten hat. Sicher muss der Mietvertrag eingehalten werden, aber auch die Genossenschaft ist an einer guten Lösung sehr interessiert. Momentan ist die Wohnung noch bis ca. Ende Jahr in Betrieb. Nächste Woche findet erneut eine gemeinsame Sitzung mit Vorstandsvertretern statt, an welcher das weitere Vorgehen diskutiert wird. Evtl. kann der Pflegebetrieb durch andere Organisationen eingeführt oder aufrechterhalten werden. Die Genossenschaft als Vermieterin will in die Offensive gehen und gemeinsam mit dem Verband nach einer guten Lösung suchen.

### **Wortmeldung Markus Hämmerle, Grossaffoltern**

Offenbar will die neue Gesetzgebung, dass bei mehr als drei Betten ein Vollbetrieb geführt wird. Evtl. könnte das Altersheim Lyss einbezogen werden. Peter Hausdörfer hat darauf hingewiesen, dass Lyss mit dem ÖV viel besser erreichbar ist als Schüpfen. Die rechtlichen Vorschriften sollte man unbedingt nochmals kritisch hinterfragen.

### **Stellungnahme Gemeinderätin Barbara Moser**

Barbara Moser hat die rechtliche Grundlage auch noch persönlich mit der Kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion abgeklärt und diese Vorgabe wird auch für zukünftige Betreiber ein Problem werden. Sie gilt ebenfalls für den privaten Bereich und dagegen kann man nichts machen. Das wurde aber bereits vor 4 Jahren vom Kanton so kommuniziert. Unsere Gesellschaft will beides, gute Pflege und hat hohe Ansprüche an ein Pflegeheim. Das

generiert Kosten und Bedingungen die eingehalten werden müssen. Barbara Moser appelliert an alle, gemeinsame zukünftige Lösungen zu suchen.

**Wortmeldung Gabi Pfeiffer, Altersbeauftragte der Gemeinden Grossaffoltern, Rapperswil und Schüpfen**

Auch Gabi Pfeiffer hat als Altersbeauftragte vorgängig nicht mehr Informationen erhalten. Sie ist froh, dass sich die Bewohner des Schmidebaches wehren. Betroffene und Interessierte sollten nun zusammensitzen und mögliche Lösungen suchen. Vielleicht entsteht dabei etwas Innovatives oder es können bereits vorhandene Formen von anderen Gemeinden übernommen werden. Als Altersbeauftragte würde sie da sicher mithelfen.

**Wortmeldung Markus Hämmerle, Grossaffoltern**

Markus Hämmerle stellt den Antrag, eine solche Gruppe durch die Gemeinde einzuführen oder eine Konsultativabstimmung durchzuführen.

**Stellungnahme Gemeinderätin Barbara Moser**

Die Kultur- und Sozialkommission führt bereits Gespräche mit der Altersbeauftragten und Barbara Moser nimmt die Möglichkeit eines runden Tisches auf.

**Stellungnahme Gemeindepräsident Niklaus Marti**

Auch der Gemeinderat war nicht glücklich über die Information seitens des Vorstandes. Aber jetzt muss eine gemeinsame Lösung mit dem Vorstand des Gemeindeverbandes und der Wohnbaugenossenschaft als Vermieterin gefunden werden. Dem Antrag von Markus Hämmerle kann nicht stattgegeben werden, da einzig der Vorstand für die Schliessung der Pflegewohnung zuständig ist. Finanziell sieht es so aus, dass die Pflegewohnung in Grossaffoltern ein jährliches Defizit von rund CHF 180'000 ausweist und die Mietkosten jährlich CHF 64'000 betragen. Beschäftigt sind in Grossaffoltern 770 Stellenprozent für die 7 Personen und das ist so vom Kanton vorgegeben. Ebenfalls kann keine Konsultativabstimmung durchgeführt werden, da das im Organisationsreglement nicht vorgesehen ist. Der Gemeindepräsident schlägt den Betroffenen vor, ein Schreiben an die Kultur- und Sozialkommission zu verfassen um weitere Möglichkeiten zu diskutieren. Aber Fakt ist, dass die Gemeinde nichts gegen die Schliessung der Pflegewohnung unternehmen kann und diese per Ende 2016 vom Altersheim Schüpfen nicht mehr betrieben wird.

---

• **Sanierung Naturweg Schmidebach**

**Wortmeldung Peter Affolter, Grossaffoltern**

Peter Affolter regt an, eine Drainage beim Bänkli beim Naturweg entlang dem Schmidebach zu legen. Der Weg sei dort regelmässig unter Wasser.

**Stellungnahme Gemeinderat Andreas Arn**

Gemeinderat Andreas Arn hat das so entgegengenommen und informiert, dass das noch in diesem Jahr erledigt wird.

---

• **800-Jahrfeier Grossaffoltern**

**Wortmeldung Markus Hämmerle**

Markus Hämmerle gratuliert den Organisierenden der 800-Jahrfeier in Grossaffoltern zu ihrem Mut und zum Elan. Die Atmosphäre letztes Wochenende war sehr gut und es war ein absolut erfreuliches Fest. Eine riesen Leistung der Organisatoren und Helfer!  
*Von den anwesenden Versammlungsteilnehmern wird dieser Dank mit Applaus unterstützt.*



**Schlusswort Gemeindepräsident Niklaus Marti**

Niklaus Marti bedankt sich bei den Anwesenden für die Teilnahme an dieser Versammlung und lädt alle zum anschliessenden kleinen Apéro ein.

**Gemeindebeschwerde, Rügepflicht**

Der Gemeindepräsident verweist auf die 30-tägige Beschwerdefrist nach Art. 63 ff Verwaltungsverfahrensgesetz. Dabei wird ausdrücklich auf die Rügepflicht nach Art. 49a Gemeindegesetz hingewiesen, wonach Zuständigkeits- und Verfahrensmängel bereits an der Versammlung selbst gerügt werden müssen.

**EINWOHNERGEMEINDE GROSSAFFOLTERN**

Niklaus Marti  
Gemeindepräsident

Andrea Burri  
Gemeindeschreiberin

## Genehmigung Protokoll

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2016 an der Gemeinderatssitzung vom 20. Juni 2016 in Anwendung von Art. 80, Abs. 3 AWR vom 20. April 1998 in der Fassung vom 8. Dezember 2006 genehmigt.

3257 Grossaffoltern, 21. Juni 2016 / ab

### **GEMEINDERAT GROSSAFFOLTERN**

Niklaus Marti  
Gemeindepräsident

Andrea Burri  
Gemeindeschreiberin